

Aus dem Inhalt von Heft 12/2020:

Liebe Leserinnen und Leser der GRUR,
hier ein kurzer Themenüberblick der kommenden Ausgabe:

Beiträge

Matthias Leistner und **Lukas Kleeberger** untersuchen die Drittwirkung von FRAND-Erklärungen aus kartellrechtlicher und vertragsrechtlicher Sicht.

Zwei Urteile des BGH zu sog. „Internet-Radiorecordern“ geben für **Martin Schaefer** Anlass, den Blick auf das Phänomen der „Exception based Business Models“ zu richten, das heißt auf Geschäftsmodelle, mit denen Schranken des UrhG kommerziell nutzbar gemacht werden. Mit einem Schwerpunkt auf Diensten, die ihr Geld auf Basis der Privatkopie-Schranke verdienen, analysiert der Artikel den gegenwärtigen Stand der deutschen Rechtsprechung zum Thema und plädiert dafür, solche Geschäftsmodelle genauer als bisher auf ihre Vereinbarkeit mit den Anforderungen des EU-Rechts zu untersuchen.

Der Beitrag von **Ralph Nack** und **Armin Kühne** behandelt die Leistungskondition von Lizenzgebühren. Diese betrifft das Risiko, dass der Lizenznehmer in einem Lizenzvertrag über ein gewerbliches Schutzrecht bereits gezahlte Lizenzgebühren aufgrund eines engen Verständnisses von dem Schutzbereich des lizenzierten Rechts zurückfordert. Ob und inwieweit die Leistungskondition eine solche Rückforderung ermöglicht, ist nicht mit Sicherheit geklärt. **Nack** und **Kühne** empfehlen eine Lizenzvertragsklausel, um das Risiko des Lizenzgebers zu beschränken.

Henning Hartwig widmet sich in seinem Beitrag der Gestaltungsfreiheit im Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht. Im Blickpunkt steht dabei die EuGH-Entscheidung „Duschabflussrinne“ (GRUR 2017, 1244), die in verschiedenen jüngeren Entscheidungen entsprechenden Widerhall gefunden.

Rupprecht Podszun bespricht ausführlich die „Facebook“-Entscheidung des BGH (GRUR 2020, 1318). Der BGH hat im einstweiligen Rechtsschutz dem BKartA gestattet, seine spektakuläre Entscheidung gegen Facebook weiter durchzusetzen. Das Verfahren spielt an der Schnittstelle von Kartellrecht und Datenschutz. Die Begründung des Kartellsenats des BGH enthält wichtige Weichenstellungen für die Anwendung des Missbrauchsverbots, eröffnet nach **Podszun** aber darüber hinaus auch Wege für eine weitergehende Regulierung digitaler Plattformen, auch in anderen Rechtsbereichen.

Aus dem Rechtsprechungsteil

In „**Datenpaketumwandlung**“ besteht nach dem **BGH** kein eingeschränktes Rechtsschutzinteresse an einer Nichtigkeitsklage durch eine erhobene Verletzungsklage.

Der **EuGH** hat in „**BY/CX**“ judiziert, dass die elektronische Übermittlung von Beweismitteln im Zivilverfahren keine „öffentliche Wiedergabe“ darstellt.

Auf die Vorlage des OLG Düsseldorf (GRUR 2019, 180 – **testarossa**) hat der **EuGH** die Anforderungen an eine ernsthafte Benutzung einer Fahrzeugmarke in einem besonderen Marktsegment für eine breite Warenkategorie (hier: hochpreisige Luxus sportwagen) festgelegt.

In seinem Urteil „**Querlieferungen**“ lotet der **BGH** die Voraussetzungen für eine Marktabschottung durch ein selektives Vertriebssystem aus.

Die Täuschung über die Identität eines Anbieters, die keine unzutreffende Vorstellung über die Herkunft eines mit der Marke beworbenen Produkts aus dem Betrieb des Markeninhabers verursacht, liegt außerhalb des Schutzbereichs der markenrechtlichen Herkunftshinweisfunktion, so der **BGH** in „**Vorwerk**“.

Eine spannende Lektüre wünscht Ihnen

Ihre

Birgit Rhaese

GRUR-Redaktionsleitung, Frankfurt a. M.

Das komplette Inhaltsverzeichnis der Ausgabe
ZUM INHALT

Erscheinungsweise: monatlich (12 Ausgaben im Jahr)



Bestellen Sie jetzt Ihr Probe-Abo

... und Sie erhalten als Dankeschön für Ihr Interesse die 60-seitige Sonderausgabe »Unterlassungsverpflichtung und Rückrufhandlungen«. Weitere Informationen unter: beck-shop.de/eah